

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Reents und der Fraktion DIE GRÜNEN  
— Drucksache 10/1702 —**

**Air Land Battle und Air Land Battle 2000**

*Der Bundesminister der Verteidigung hat mit Schreiben vom 13. Juli 1984 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

- 1.1 Warum wurde der Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages weder über die seit 1980 erfolgende enge Zusammenarbeit des bundesdeutschen und des US-amerikanischen Heeres unterrichtet, deren Zielsetzung von Anbeginn eine „bündnisgemeinsame operativ-taktische Konzeption“ Air Land Battle 2000 war (BMVg, Ip-Stab, 24. August 1983), noch von der Unterzeichnung des Air Land Battle 2000-Konzepts durch den Inspekteur des Heeres und den US-Heeresgeneralstabschef Meyer in Kenntnis gesetzt?

Die bilaterale Zusammenarbeit mit dem Zweck, das reibungslose Zusammenwirken der Bündnisstreitkräfte zu gewährleisten, ist ständige Gepflogenheit. Was die Behandlung des „Air Land Battle 2000“-Konzept angeht, so war diesem Entwurf des amerikanischen Heeres von Anfang an das Ziel vorgegeben, im Bündnis den Anstoß für die Entwicklung einer gemeinsamen operativ-taktischen Konzeption für die Jahrhundertwende zu geben. Der seit mehrfach überarbeitete Initiativentwurf hat die erste mehrerer Bearbeitungsebenen – ein Rüstungsgremium für Wehrmaterial der Landstreitkräfte – noch nicht verlassen und steht immer noch am Anfang der Entwicklung.

Durch den Inspekteur des Heeres wurde im übrigen nicht das „Air Land Battle 2000“-Konzept unterzeichnet, sondern er hat im Vorwort zur Fassung vom August 1982 erklärt, daß er im Grundsatz den operativen und taktischen Aspekten der Landkriegsführung zustimmt.

- 1.2 Auf welcher Rechtsgrundlage handelte Generalleutnant Glanz, als er Air Land Battle 2000 unterzeichnete, und welche Rechtsverbindlichkeit hat dieses bilaterale Exekutivabkommen?

Ein Abkommen wurde nicht geschlossen.

- 1.3 Wie viele dieser oder ähnlicher bilateraler Exekutivabkommen zwischen den US-Streitkräften und der Bundeswehr sind gegenwärtig in Kraft, welche sind dies, und was sind ihre Inhalte?

Es wurden keine vergleichbaren Abkommen geschlossen.

- 1.4 Über wie viele dieser Abkommen wurde der Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages unterrichtet?

Derartige Abkommen bestehen nicht.

- 1.5 Bestehen in ähnlicher Weise wie zwischen dem US-amerikanischen und dem bundesdeutschen Heer bilaterale Vereinbarungen zwischen den Luftwaffen dieser zwei NATO-Staaten, oder sind solche in Vorbereitung?

Derartige Vereinbarungen zwischen den Luftwaffen bestehen nicht und es sind auch keine Vereinbarungen in Vorbereitung.

- 1.6 Ist der Bundesregierung bekannt, ob zwischen dem US-Heer und den Heeren anderer Bündnisstaaten gemeinsame Vereinbarungen bestehen, die dem von Generalleutnant Glanz und General Meyer unterzeichneten Air Land Battle 2000 entsprechen?

Über Vereinbarungen zwischen dem amerikanischen Heer und den Heeren anderer Bündnisstaaten liegen keine Erkenntnisse vor.

- 1.7 Ist es richtig, daß zu dem von Generalleutnant Glanz und dem US-Heeresgeneralstabschef Meyer unterzeichneten Papier Air Land Battle 2000 außer einem Anhang A (Annex A) weitere sechs Anhänge/Aufsätze gehören, die sich u. a. mit der Air Land Battle-Doktrin befassen und einen Umfang von ca. 59 Seiten haben?

Der Arbeitsentwurf „Air Land Battle 2000“ vom August 1982, in dessen Vorwort Generalleutnant Glanz und General Meyer eine gemeinsame Erklärung des unter 1.1 wiedergegebenen Inhalts abgegeben haben, enthält einen Anhang A (Annex A) bestehend aus 24 Seiten.

- 2.1 Welches sind die Gegenstände der ca. zehn Teilkonzeptionen des in der NATO verhandelten dritten Konzeptentwurfs für Air Land Battle 2000?

Weder der dritte noch der derzeit aktuelle vierte Arbeitsentwurf enthalten Teilkonzeptionen.

- 2.2 Worin unterscheidet sich der dritte in der NATO verhandelte Konzeptionsentwurf von Air Land Battle 2000 inhaltlich von dem im August 1982 von Generalleutnant Glanz unterzeichneten Papier?

Generalleutnant Glanz hat im August 1982 das Vorwort zum ersten für die Bearbeitung in der NATO bestimmten Konzeptentwurf unterzeichnet. Inzwischen wurden drei Folgeentwürfe erarbeitet. Alle Entwürfe berücksichtigen die im derzeit zuständigen Bearbeitungsgremium jeweils vorgebrachten umfangreichen Änderungswünsche.

- 2.3 Für wann ist die Befassung des Militärausschusses (MC) der NATO mit der entscheidungsreifen Fassung von Air Land Battle 2000 geplant?

Inhalt, Zweck und Bezeichnung des vormaligen „Air Land Battle 2000“-Konzepts wurden im bisherigen Bearbeitungsverfahren wesentlich verändert. Der derzeit erreichte Reifegrad lässt keine Angaben darüber zu, ob und wann der Militärausschuß sich damit einmal befassen wird.

- 2.4 Für wann ist die Befassung des Verteidigungsplanungsausschusses (DPC) der NATO mit dem Air Land Battle 2000-Konzept vorgesehen?

Hier gilt die Antwort zu 2.3 entsprechend.

- 2.5 Welchen Stellenwert besitzt ein von MC und DPC verabschiedetes Air Land Battle-Konzept im Vergleich mit dem Dokument MC 14/3?

Ein Vergleich kann nur anhand eines konkreten Konzepts ange stellt werden. Hierzu gilt die Antwort auf Frage 2.3.

- 3.1 Wie verhält sich die fortgeschrittene Entwicklung von Air Land Battle 2000 zu einem bündnisgemeinsamen Konzept zu der vom Bundesminister der Verteidigung am 7. September 1983 vor dem Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages gegebenen Zusicherung, den Ausschuß rechtzeitig über Änderungen der NATO-Strategie unterrichten zu wollen?

Alle bisher gefertigten Arbeitsentwürfe des Konzepts gehen von der fortdauernden Gültigkeit der derzeitigen NATO-Strategie (MC 14/3) aus.

- 3.2 Welche wesentlichen Unterschiede bestehen zwischen der Air Land Battle-Doktrin, von der sich das BMVg in seiner Presseerklärung vom 24. August 1983 „Zur Diskussion über das Field Manual 100-5 des US-Heeres (Air Land Battle) und das Konzept Air Land Battle 2000“ in bestimmten Punkten distanziert hat, und dem Air Land Battle 2000-Konzept, bei dem es sich nach Angaben des US-

Heeres um eine Weiterentwicklung der Air Land Battle-Doktrin handelt, welche eine aktive Unterstützung des Air Land Battle 2000-Konzepts rechtfertigen, wie sie ihm von seiten des BMVg zuteil wird?

Die „Air Land Battle“-Doktrin ist gültige Doktrin des amerikanischen Heeres. Sie wurde mit dem Bündnis nicht abgestimmt. „Air Land Battle 2000“ wurde vom amerikanischen Heer als Grundlage für die Entwicklung einer gemeinsamen langfristigen operativ-taktischen Konzeption in das Bündnis eingebracht und wird nach den Wünschen der Bündnisnationen umgestaltet.

- 3.3 Richten sich die Bedenken des BMVg gegenüber der Air Land Battle-Doktrin nur gegen deren Subkonzept des „integrierten Gefechtsfeldes“ oder gibt es weitere Bedenken; welches sind ggf. diese Bedenken?

Die auf den Inhalt bezogenen Bedenken des BMVg stehen im Zusammenhang mit den Vorstellungen über das „integrierte Gefechtsfeld“.

Entscheidend für die „Air Land Battle“-Doktrin ist, daß sie als nationale Konzeption im Bereich der NATO nur insoweit Anwendung finden kann, als sie mit den im Bündnis vereinbarten Grundsätzen übereinstimmt.

- 4.1 Wurde dem Bundeswehr-Offizier Dieter Farwick die Veröffentlichung seines Aufsatzes in dem Heft 2/83 der Österreichischen Militärischen Zeitschrift genehmigt, in dem dieser mit unverkennbarer Bezugnahme auf das Air Land Battle-Doktrin-Subkonzept des „erweiterten Gefechtsfeldes“ eine Abkehr von der „statischen“ Vorneverteidigung und eine Hinwendung zu einer „dynamischen Vorrätsverteidigung“ fordert, und wenn ja, warum?

Eine Genehmigung war nicht erforderlich und wurde nicht erteilt.

- 4.2 Ist es falsch, aus der Veröffentlichung in Verbindung mit der Dienststellung des Autors zum Zeitpunkt der Veröffentlichung zu schließen, daß das Prinzip der Vorneverteidigung für das BMVg zur Disposition steht und der Übergang zu einer operativ-offensiven und strategisch nach wie vor defensiven Gefechtsführung vorbereitet wird?

Das Prinzip der Vorneverteidigung steht nicht zur Disposition und es besteht nicht die Absicht, die aus der MC 14/3 abgeleiteten Grundsätze für die Verteidigungsplanung zu ändern.

- 4.3 Erwägt das BMVg, sich von den Inhalten des erwähnten Aufsatzes ganz oder teilweise zu distanzieren?

Das BMVg sieht dafür keinen Anlaß.